

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/21984, 19/22817, 19/23054 Nr. 12 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

A. Problem

Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Marktstörungen hat die Kommission der Europäischen Union (EU) auf Grundlage des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) drei Durchführungsverordnungen erlassen.

Zur umfassenden Durchführung dieser drei Durchführungsverordnungen zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Sektoren ist nach Angaben der Bundesregierung § 5a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) an die Erweiterungen, die die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene sog. Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) erfahren hat, anzupassen.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 der Kommission vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpflanzungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung, die ebenfalls im Kontext der COVID-19-Pandemie bedingten Krise von der Kommission – für Winter – initiiert wurde, ist die Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpflanzungen von Seiten der EU verlängert worden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine punktuelle Änderung des deutschen Weingesetzes erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes.

Änderung des Weingesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 5a des Agrarmarktstrukturgesetzes wird, wenn von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, allenfalls zu einem geringfügigen einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung führen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21984, 19/22817 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Rainer Spiering, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/21984** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Marktstörungen hat die Kommission der Europäischen Union (EU) auf Grundlage des Artikels 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates drei Durchführungsverordnungen erlassen.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/593 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Kartoffelsektor,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/594 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/599 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Nach Artikel 222 der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) kann die Kommission im Falle schwerer Marktungleichgewichte vorübergehende Ausnahmen von bestimmten Wettbewerbsvorschriften der EU zulassen. Die drei Durchführungsverordnungen (EU) 2020/593, (EU) 2020/594 und (EU) 2020/599 sehen zur Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie im Agrarbereich die Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen in mehreren Erzeugnissektoren der Landwirtschaft vor. Es geht nach Angaben der Bundesregierung um die Möglichkeit einer befristeten kartellrechtlichen Freistellung. Das EU-Recht ermöglicht in diesem Rahmen z. B. eine gemeinsame Mengenplanung, gemeinsame Maßnahmen zur Absatzförderung oder Marktrücknahmen.

Zur umfassenden Durchführung der drei Durchführungsverordnungen (EU) 2020/593, (EU) 2020/594 und (EU) 2020/599 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Sektoren ist nach Angaben der Bundesregierung § 5a des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) an die Erweiterungen, die die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene sog. Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) erfahren hat, anzupassen.

Zugleich soll – wie laut Bundesregierung schon bei den vergleichbaren Maßnahmen im Jahr 2016 – die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als deutsche Marktordnungsstelle im Agrarbereich zur Durchführung derartiger Maßnahmen zuständig sein. Darüber hinaus soll die Beteiligung des Bundeskartellamts ermöglicht werden.

Zusätzlich ist es zur effektiven Durchführung des Rechtes der EU nach Angaben der Bundesregierung notwendig, einen Gleichklang zwischen der Sonderfreistellung im Recht der EU und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herzustellen, indem auch eine Freistellung im deutschen Recht vorgenommen werden soll.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 der Kommission vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpfanzungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung, die ebenfalls im Kontext der COVID-19-Pandemie bedingten Krise von der Kommission – für Winzer – initiiert wurde, ist die Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpfanzungen von Seiten der EU verlängert worden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine punktuelle Änderung des deutschen Weingesetzes erforderlich.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes) soll die Ermächtigung in § 5a des Agrarmarktstrukturgesetzes auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben erstreckt werden. Das entspricht der Erweiterung, die Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2017/2393 erfahren hat.

Zudem soll die BLE, die in Deutschland für die Durchführung des Genehmigungssystems für Neuanpflanzungen von Weinreben zuständig ist, mit der Durchführung von Maßnahmen, gestützt auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, betraut werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, Rechtsverordnungen nach § 5 a Agrarmarktstrukturgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung in den mit Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eng umgrenzten Sachverhalten während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten angezeigt, um schnell das erforderliche Durchführungsrecht schaffen zu können.

Ferner soll, wenn auf Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestütztes Recht der EU vorsieht, dass Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf Vereinbarungen und Beschlüsse nicht anwendbar ist, ein Gleichklang mit dem nationalen Recht hergestellt werden und auch § 1 des GWB nicht anwendbar sein.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des Weingesetzes) soll zur Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/601 eine Anpassung im Weingesetz, die Verlängerung der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebpfanzungen, vorgenommen werden. Durch die weinrechtliche Änderung soll die zuständige Verwaltung in die Lage versetzt werden, Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der in § 7d Absatz 1a des Weingesetzes formulierten Gebotsnorm verhängen zu können.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/21984 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Die Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 19/22817 zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 30. September 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)78-12 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die vorliegenden Regelungen berühren keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da es sich um allein juristisch notwendige Anpassungen an Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt sowie für das Weingesetz an Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/601 bezüglich technischer Organisationsangelegenheiten.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist – in Bezug auf die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung – die Mindestanforderung erfüllt worden, da begründet dargelegt wurde, warum Nachhaltigkeitsaspekte nicht unmittelbar berührt sind. Demzufolge ist eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/21984, 19/22817 in seiner 61. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21984, 19/22817 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Hermann Färber
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Stephan Protschka
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

